



# Schulordnung der Schule Neunkirch

In unserem Schulhaus arbeiten rund 300 Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten des Hausdienstes und der Bibliothek zusammen. Ein freundlicher Umgang, Ordnung und gegenseitige Rücksichtnahme sind wichtige Voraussetzungen für ein angenehmes Zusammenleben. Durch ein altersgemässes, verantwortungsbewusstes Verhalten trägt jeder einzelne zum Gelingen des Unterrichtes und zu einem angenehmen Schulhausklima bei.

Die Schulordnung bezweckt die Regelung eines geordneten Schulbetriebs in Zusammenarbeit zwischen Schulbehörde, Lehrern, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten. Sie stützt sich auf die Verordnung 411.101 des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988.

## 1. Grundregeln

- 1.1. Wir begegnen einander mit Respekt und pflegen einen freundlichen Umgangston.
- 1.2. Wir verzichten auf Provokationen, Schimpfwörter und Beleidigungen.
- 1.3. Jeder trägt die Konsequenzen für sein Handeln und Verhalten.
- 1.4. Die Schülerinnen und Schüler befolgen die Anweisungen der Lehrpersonen, des Bibliothekspersonals und des Hausdienstes.
- 1.5. Abmachungen werden eingehalten.
- 1.6. Bei Krankheit oder anderen Verhinderungsgründen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder vor Unterrichtsbeginn abzumelden. Bei mehrtägigen Absenzen genügt eine einmalige Abmeldung. Ein ärztliches Zeugnis kann von der Schule eingefordert werden.
- 1.7. Die Lehrmittel, das Mobiliar und die Schulanlagen sind sorgfältig zu behandeln. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung müssen die Verantwortlichen für den Schaden aufkommen.
- 1.8. Die Schülerinnen und Schüler sind für ihre vollständige, persönliche Schulausrüstung selbst verantwortlich. Verbrauchtes Material wird durch die Schule ersetzt, kaputtes und verlorenes wird kostenpflichtig ersetzt.
- 1.9. Das Kontaktheft dient dem Informationsfluss zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten. Die Regeln zu seiner Handhabung und die Regelung der Jokertage sind dort aufgeschrieben und gelten als Teil der Schulordnung.

## 2. Hausordnung

- 2.1. Der Aufenthalt in den Schulgebäuden ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten (7.25-11.50 und 13.15-18.00) ist nicht gestattet, ausser wenn es von Lehrpersonen angeordnet wird.
- 2.2. In den grossen Pausen (9.55-10.15 und 15.20-15.35) begeben sich alle Schülerinnen und Schüler ins Freie und bleiben auf dem Pausenareal (siehe Anhang). Die WC Anlagen dürfen nur zu Beginn und am Ende der Pause benutzt werden. Im Winter dürfen Schneebälle nur auf dem Sportplatz hinter den Ballfängen geworfen werden.
- 2.3. Abfälle müssen in die entsprechenden Behälter entsorgt werden. Kaugummis müssen vor Unterrichtsbeginn in den Abfalleimer geworfen werden.
- 2.4. Die Mobiltelefone und persönliche elektronische Unterhaltungsgeräte der Schüler sind in den Schulgebäuden nicht hörbar und nicht sichtbar. Andernfalls werden sie für maximal 24 Stunden eingezogen.
- 2.5. Auf dem gesamten Schulareal herrscht ein generelles Rauchverbot (Verfügung Gemeinderat Neunkirch vom 07. 07. 2009). In den Schulgebäuden, auf dem Schulareal und während allen

Schulveranstaltungen (Lager, etc.) ist den Schülerinnen und Schülern das Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen verboten.

- 2.6. Die Velos, Scooters, Trotinetts und Mofas sind ordentlich in den entsprechenden Ständern abzustellen.
- 2.7. In den Schulgebäuden ist der Gebrauch jeglicher Fahrzeuge (Velo, Skateboard, Inlineskates, etc.) verboten. Ebenso ist das Ballspielen und Herumrennen in der Pausenhalle und in den Gängen verboten.

### **3. Vollzug der Schulordnung**

- 3.1. Bei Verstößen gegen die Grundregeln und die Hausordnung können durch die Lehrpersonen, den Hauswart und das Bibliothekspersonal die folgenden Massnahmen ausgesprochen werden:

#### **A. Oberstufe**

1. Ermahnung (gelbe Karte)
2. Verhaltenseintrag ins Kontaktheft und Strafarbeiten
3. Wegweisung vom Unterricht (rote Karte) und Strafarbeit in einem anderen Klassenzimmer und Verhaltenseintrag im Kontaktheft. Der versäumte Stoff muss in der Aufgabenhilfe nachgeholt werden.
4. Drei Verhaltenseinträge haben einen Arbeitseinsatz von mindestens zwei Stunden in oder um das Schulhaus am folgenden freien Mittwochnachmittag zur Folge.
5. Bei sechs Verhaltenseinträgen im selben Semester erfolgt ein schriftlicher Verweis durch die Schulleitung mit Androhung auf eine vorübergehende Suspendierung vom Unterricht durch die Schulbehörde. Gleichzeitig wird durch die Schulbehörde in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Eltern eine geeignete Ersatzlösung für den ausfallenden Unterricht (z.B. Timeout-Klasse) angeordnet. Die Androhung enthält eine Frist, innerhalb welcher sich das Verhalten Schülers deutlich verbessern muss.
6. Verhaltenseinträge wirken sich auf die Bewertung der Selbst- und Sozialkompetenzen im folgenden Zeugnis aus.
7. Die Handhabung der Ordnungseinträge ist im Kontaktheft geregelt.

#### **B. Primarschule**

1. Die Lehrpersonen tragen Verstösse gegen die Schulregeln im Kontaktheft in der entsprechenden Woche ein.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kontakthefte mindestens wöchentlich einzusehen und die Kenntnisnahme mit Unterschrift zu bestätigen.
3. Leichtere Verstösse werden mit grüner Farbe eingetragen. Bei nicht tolerierbarem Verhalten werden die Einträge mit roter Farbe vorgenommen.
4. Diese Einträge können nach dem Ermessen der Lehrpersonen zu Sanktionen führen.
5. Die Kontakthefteinträge werden zur Bewertung der Selbst- und Sozialkompetenzen im Zeugnis ausgewertet.

Neunkirch, im Juli 2016

Bruno Leu  
Präsident, Kreisschulbehörde Neunkirch

Kaspar Scherrer  
Schulleiter